

## **Beteiligung der Öffentlichkeit zum Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Gefährliche Abfälle“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg

Vom 11. Januar 2024

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die entsprechend den Anforderungen des § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Nach § 31 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Pläne mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg erarbeitet zurzeit die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans auf der Grundlage der Teilpläne „Siedlungsabfälle“, „Gefährliche Abfälle“ und „Mineralische Abfälle“. Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den Teilplan „Gefährliche Abfälle“.

Ziele des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ sind insbesondere die verstärkte Vermeidung von gefährlichen Abfällen und die Erhöhung des Anteils der gefährlichen Abfälle, der stofflich verwertet und insbesondere recycelt wird. Darüber hinaus verfolgt der vorgelegte Teilplan die Nutzung der verfügbaren Steuerungsmöglichkeiten zur Lenkung von Abfällen in hochwertige und effiziente Entsorgungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung, die Sicherung hoher Entsorgungsstandards nach dem Stand der Technik zum nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt und die Gewährleistung der Entsorgung durch das ansässige Gewerbe und die Industrie zu wirtschaftlichen Bedingungen.

Nach § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Hierfür wird der Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gibt hiermit bekannt, dass der Abfallwirtschaftsplan Teilplan „Gefährliche Abfälle“ als Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme ausliegt.

### **Einsichtnahmen:**

Der Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ kann eingesehen werden

vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024 im Internet

<https://mluk.brandenburg.de/info/fortschreibung-awp>,

vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024 nach telefonischer Terminabstimmung im

Landesamt für Umwelt Brandenburg an folgenden Standorten:

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Abteilung T1, Referat T16 (Tel.: 033201 442-345)

03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, Abteilung T1, Referat T12 (Tel.: 0355 4991-1421, -1411)

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50, Abteilung T1, Referat T13 (Tel.: 0335 60676-5182)

sowie im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S, Abteilung 5, Referat 52, (Tel.: 0331 866-7347, -7912)

jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr.

Für die Einsichtnahme in den genannten Auslegungsstellen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

### **Stellungnahmen:**

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf des Teilplans „Gefährliche Abfälle“ können vom 1. Februar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich unter dem Stichwort „AWP TP Gefährliche Abfälle Öffentlichkeitsverfahren“ an die Postanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Referat 52, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [AWP@MLUK.Brandenburg.de](mailto:AWP@MLUK.Brandenburg.de) gerichtet werden.

Die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gemäß § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes ausgeschlossen, weil die Erklärungsfrist vor dem **31. Dezember 2024** endet und eine Entgegennahme zur Niederschrift innerhalb der Erklärungsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Im Rahmen der Stellungnahme werden übermittelte Daten gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/datenschutz> nachlesbar.